

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt in Kraft getreten am 01.01.2020

I. Förderungsbereiche

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
1	Jugendfreizeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Wochenendfreizeit)	Maßnahmen mit überwiegender Erholungs- bzw. Freizeitcharakter (Geselligkeit, Spiel, Sport usw.), Förderung des Gruppenlebens	Der Antrag mit Teilnehmendenzahl muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Minstdauer: 2 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Höchstsdauer: 28 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen.	5,00 EURO pro Tag und Teilnehmer/in, bzw. Betreuer/in
2	Außerschulische Jugendbildungsveranstaltungen	Maßnahmen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, wie z.B.: – Jugendleiterseminare – musische Bildungsseminare – sonstige jugendverbands- bzw. gruppenspezifische Bildungsseminare – Seminare für arbeitslose Jugendliche	Der Antrag mit Teilnehmendenzahl und Programm muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Es werden gefördert: 1. Fahrtkosten zum Zielort und zurück 2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Tagessätze in anerkannten Jugendbildungsstätten 3. Referent/innenkosten in angemessener Höhe zuzüglich Fahrtkosten nach den bundesreisekostenrechtlichen Bestimmungen 4. Kosten für Lehrgangsmaterial.	Ein Drittel der nebenstehend unter 1-4 genannten Kosten, jedoch nicht mehr als bis zur Höhe von 5,00 EURO pro Tag und Teilnehmer/in, bzw. Betreuer/in. Für arbeitslose Jugendliche werden die vollen Fahrtkosten und die vollen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen.
3	Sonstige Jugendpflegemaßnahmen			
3.1.	Stadtranderholungsmaßnahmen	Erholungsmaßnahmen für Kinder aus sozial schwachen Familien (Trennung)	Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der Kosten

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
3.2	Entschädigung für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen	Maßnahmen zum Zwecke der Abgeltung der Aufwendungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Jugendleiterin / eines Jugendleiters eines verbunden sind.	Der Antrag ist jährlich vom Kreisjugendring Helmstedt für die Jugendleiterin / den Jugendleiter seiner ihm angeschlossenen Jugendverbände und -gruppen vorzulegen. Voraussetzungen: 1. gültige amtliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eine entsprechende fachliche Qualifikation 2. Teilnahme an einem Grundkurs nach Vorgabe des RdErl. d. MFAS v. 05.03.2010, 303.21-51708	50 % des Gesamtaufwandes, Höchstbetrag pro Tag 4,00 EURO je Jugendleiter/in und Jugendgruppenzusammenkunft

II. Inklusion

Zusätzlich zur bisherigen Förderung sollen Vereine und Verbände bei der Teilnahme eines behinderten Kindes oder Jugendlichen über die bisher geltenden Regelungen hinaus auf Antrag für die Förderungsbereiche 1-2 einen Zuschuss für einen zusätzlichen Betreuer / eine zusätzliche Betreuerin über 18 Jahre erhalten.

Leistungsberechtigt sind körperlich, geistig oder seelische behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX (Abs. 1). Grundlage für den Nachweis ist ein Schwerbehindertenausweis oder der Nachweis einer Beeinträchtigung nach § 35a SGB VIII (s. Anlage Sozialdatenfreigabe).

III. Geschäftsstellen

Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von Geschäftsstellen werden nicht bezuschusst.

IV. Bauinvestitionen

Bauinvestitionen werden nicht gefördert.

V. Vereinbarung

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur bei Vorliegen einer gültigen Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Helmstedt oder einen anderen Träger der örtlichen Jugendhilfe.

VI. Verwendungsnachweis

Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

VII. Haushaltsvorbehalt

Diese Richtlinien gelten nur im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Helmstedt veranschlagten Haushaltsmittel und können nur nach Rechtskraft der Haushaltssatzung ausgezahlt werden.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Merkblatt zur Jugendförderrichtlinie

Neu ab 2018 bei der Antragsstellung:

Zuschuss Inklusion

Zusätzlich zur bisherigen Förderung sollen Vereine und Verbände bei der Teilnahme eines behinderten Kindes oder Jugendlichen über die bisher geltenden Regelungen hinaus auf Antrag für die Förderungsbereiche 1-2 einen Zuschuss für einen zusätzlichen Betreuer / eine zusätzliche Betreuerin über 18 Jahre erhalten.

Leistungsberechtigt sind körperlich, geistig oder seelische behinderte Menschen im Sinn des § 2 SGB IX (Abs. 1). Grundlage für den Nachweis ist ein Schwerbehindertenausweis oder der Nachweis einer Beeinträchtigung nach § 35 a SGB VIII (s. Anlage Sozialdatenfreigabe).

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur bei Vorliegen einer gültigen **Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII** mit dem Landkreis Helmstedt oder einem anderen Träger der örtlichen Jugendhilfe.

Welche Antrags- bzw. Nachweisfristen muss ich einhalten?

Der Antrag muss vor Maßnahmebeginn gestellt werden. Der Nachweis muss **vier Wochen** nach Ende der Maßnahme vollständig eingereicht werden. Eine **Fristverlängerung** kann in begründeten Fällen **auf Antrag** gewährt werden.

Welche jugendpflegerischen Maßnahmen werden gefördert?

Welche Nachweise werden benötigt?

1. Jugendfreizeiten

- 1) Jeder Antrag muss vor Beginn der Maßnahme und unter Angabe der Teilnehmer/innenzahl und des Programms eingereicht werden.
- 2) Nach dem Ende der Maßnahme muss der Nachweis der Durchführung einer Jugendpflegemaßnahme abgezeichnet von der unterbringenden Einrichtung und Teilnehmer/innenliste eingereicht werden.

2. Außerschulische Jugendbildungsveranstaltungen

- 1) Jeder Antrag muss vor Beginn der Maßnahme mit Teilnehmer/innenzahl und Programm eingereicht werden.
- 2) Nach Ende der Maßnahme müssen folgende Nachweise eingereicht werden:
 - a) Nachweis der Durchführung einer Jugendpflegemaßnahme abgezeichnet von der unterbringenden Einrichtung und Teilnehmer/innenliste
 - b) Nachweise über die Ausgaben:

Was wird anerkannt:

 - Die Kosten für die Unterkunft und für die Verpflegung
 - Die Kosten für benötigtes Verbrauchsmaterial (z.B. Malstifte, Farben, Bastelpapier)

- Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostenrecht (z.B. Fahrtenbuch oder Tankbeleg)
- Die Honorarkosten für einen Referenten (nur bei Fortbildungsmaßnahmen)

Was wird **nicht** anerkannt:

- Ausgaben für Vor- bzw. Nachbereitungstreffen
- Alkoholische Getränke oder sonstige Suchtmittel (z.B. Zigaretten)
- Fahrtkosten, die über dem Satz des Bundesreisekostenrechts liegen oder pauschal ausgezahlt wurden und nicht im Verhältnis zu der gefahrenen Wegstrecke stehen.
- Ausgaben für Beschaffungen im investiven Bereich, also für Dinge die auch über die Maßnahme hinaus verwendet werden können (z.B. CD-/DVD- Player, Spiel und Sportgeräte)

3. Stadtranderholungsmaßnahmen

- 1) Jeder Antrag muss vor Beginn der Maßnahme mit Teilnehmerzahl und Programm eingereicht werden,
- 2) Nach dem Ende der Maßnahme muss der Nachweis über die Durchführung der Jugendpflegemaßnahme von der unterbringenden Einrichtung abgezeichnet und Teilnehmerliste eingereicht werden.
- 3) Nachweise über die Einnahmen:

Sämtliche maßnahmebezogenen Zahlungsbelege (Bons, Quittungen, Buchungsbelege) sind in Kopie beizulegen. Hierzu gehören u.a.

- vereinnahmte Teilnehmergebühren
- bereits erhaltene / noch zu erwartende Zuschüsse anderer Kommunen*
- bereits erhaltene / noch zu erwartende Zuschüsse anderer Institutionen*
- erhaltene Spenden

* die jeweilige zuschussgebende Behörde / Institution ist mit anzugeben.

- 4) Nachweise über die Ausgaben:

Was wird anerkannt:

- Die Kosten für die Unterkunft und für die Verpflegung
- Die Kosten für benötigtes Verbrauchsmaterial (z.B. Malstifte, Farben, Bastelpapier)
- Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostenrecht (z.B. Fahrtenbuch oder Tankbeleg)
- Die Honorarkosten für einen Referenten (nur bei Fortbildungsmaßnahmen)

Was wird **nicht** anerkannt:

- Ausgaben für Vor- bzw. Nachbereitungstreffen

- Alkoholische Getränke oder sonstige Suchtmittel (z.B. Zigaretten)
- Fahrtkosten, die über den Satz des Bundesreisekostenrechts liegen oder pauschal ausgezahlt wurden und nicht im Verhältnis zu der gefahrenen Wegstrecke stehen.
- Ausgaben für Beschaffungen im investiven Bereich, also für Dinge die auch über die Maßnahme hinaus verwendet werden können (z.B. CD- / DVD-Player, Spiel und Sportgeräte)